

Frantisek J. Safarik
Dr. rer. pol., dipl. Steuerexperte, zugelassener Revisionsexperte
Partner SwissLegal Dürr + Partner, Basel
Mitglied von EXPERTsuisse und deren Standeskommission
sowie des Sektionsvorstandes
E-Mail: safarik@swisslegal.ch

Zankapfel: Abzug für Krankheitskosten

Steuerrabatt für Kranke

Beim Ausfüllen der Steuererklärung wird oft die Chance verpasst, sich durch Abzug für Krankheitskosten eine Steuerersparnis zu sichern. Die Anteilnahme des Fiskus am Leid der Kranken hat freilich ihre Grenzen.

Medizin ist teuer. Die Krankenversicherungen decken vieles, aber bei weitem nicht alles. Offizielle Statistiken zeigen, dass wir zusätzlich zu Versicherungsprämien im Schnitt rund 10 Prozent unseres Einkommens für Ausgaben zur Förderung unserer Gesundheit verbrauchen, in Form von Franchisen, Selbstbehalten oder nicht über die Krankenkasse laufenden Zahlungen. Bei der Einkommenssteuer wird es berücksichtigt, indem selbstgetragene Krankheitskosten steuermindernd abgezogen werden können.

Baselland ist allerdings der einzige Kanton, wo dies unbeschränkt gilt. In Basel-Stadt nur dann, wenn das Volumen der aus eigener Tasche bezahlten Kosten ins Gewicht fällt. Bei Kosten von weniger als 5 Prozent des Reineinkommens gibt es gar keinen Abzug. Und bei grösseren Volumina kann nur der diese Grenze übersteigende Mehrbetrag abgezogen werden (bei 100'000 Franken an Reineinkommen und 8'000 Franken an Krankheitskosten also nur 3'000 Franken). So auch bei der Bundessteuer und in den meisten übrigen Kantonen. Nur wenige Kantone sind grosszügiger und setzen die Latte tiefer: Genf bei 0,5 Prozent, St. Gallen und Wallis bei 2 Prozent, Glarus bei 3 Prozent.

Kommt hinzu, dass der Begriff "Krankheitskosten" (wie schon der Begriff "Krankheit") schwammig ist. Einigermassen klar ist in der Praxis nur, dass darunter die Kosten im Kernbereich der klassischen Schulmedizin fallen: ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen, traditionelle Therapien, Heilkuren in Reha-Kliniken und dergleichen. Schwieriger wird es bei der Deutung der Grenzfälle, welche das Leben mit sich bringt. Es liegt in der Natur der Sache, dass Patienten als Steuerpflichtige zu einer grosszügigeren Interpretation neigen als Steuerkontrolleure, welche die ins Feld geführten Abzüge zu beurteilen haben. Das gibt dann Verhandlungsstoff für Steuergerichte.

Schönheit

Mängel im Aussehen werden nur in seltenen Ausnahmefällen (Unfall-Chirurgie) als Krankheit anerkannt. Kosten für Massnahmen zur Erhaltung oder gar Steigerung der körperlichen Schönheit sind deshalb in aller Regel nicht abziehbar. Selbst wenn sie ärztlich begleitet werden oder wenn Mixturen vom Apotheker zum Einsatz kommen. Sämtliche Schönheitsoperationen (Nasen-, Augenlid- oder Kinnkorrekturen, Ohranlegung, Haartransplantation, Brustrekonstruktionen, Face-Liftings und dergleichen) haben folglich keine Chance. Desgleichen sonstige Verjüngungsprogramme, Schlankheitskuren etc. Das Bleichen der Zähne wird normalerweise als Kosmetik qualifiziert; es mag zu einem strahlend weissen Lächeln führen, berechtigt jedoch nicht zum Steuerabzug.

Wellness und Fitness

Eng ist es auch im Sektor Prävention. Nur Kosten von Impfungen sind offiziell anerkannt. Das ist alles. Obwohl sämtliche Mediziner sagen, dass Vorbeugen besser ist als Heilen und deshalb fast alle Krankenkassen aktive Entspannung und aktive Fitness subventionieren. Etwa durch Beiträge an Kosten für Schwimmbad- oder Sauna-Abos, Aquagymnastik, Yoga, Tai-Chi, autogenes Training, Cardio-Fitness, Muskeltraining, Bodyforming, Pilates, Nordic Walking und was es sonst noch gibt zur Annäherung an das Ideal eines wachen Geistes in einem gesunden Körper. Davon will der Fiskus typischerweise nichts hören.

Fortpflanzungshilfen

Viagra und andere Potenzmittel sind nicht abziehbar, desgleichen die Pille und weitere Verhütungsmittel. Kosten für Untersuchungen betreffend Unfruchtbarkeit, für Hormonbehandlungen und für In-vitro-Befruchtungen sind hingegen anzuerkennen (Verwaltungsgericht Zürich, Verwaltungsrekurskommission St. Gallen).

Nur Heilungskosten

Für den Abzug kommen nur die Kosten der eigentlichen Heilung in Frage, nicht auch noch die sonstigen durch Krankheit allenfalls verursachten Folgekosten. Steuergerichte neigen zur restriktiven Auslegung. Dazu ein paar Beispiele.

Eine Sanktgallerin erkrankte an Bulimie (Ess-Brech-Sucht). Diese psychische Essstörung äussert sich im Verzehr grosser Kalorienmengen, auf welches ein selbst induziertes Erbrechen oder der Missbrauch von Abführmitteln folgt. Der Abzug ihrer Mehrausgaben für Esswaren, welche sie krankheitsbedingt sinnlos vergeudete, blieb ihr versagt (Verwaltungsrekurskommission St. Gallen).

Ein Zürcher hatte psychotische Kontaminations- und Krankheitsängste. Schon die winzigste Verunreinigung seiner Kleider oder seiner Wohnung brachte ihn in Panik und trieb ihn zu kostenintensiven Ritualen. Er entsorgte aus Furcht vor Keimen alle seine Lebensmittel und Kleider im Müll, obwohl sie nach allen Kriterien immer noch einwandfrei waren und gab Unsummen für Desinfektionsmittel aus. Was seinen Lebensunterhalt massiv verteuerte. Der steuerliche Abzug seiner krankheitsbedingten Mehrausgaben wurde auch hier nicht bewilligt (Verwaltungsgericht Zürich).

Eine Baselbieterin litt an allergischem Asthma, speziell an starker Hundehaar-Allergie. Sie war deshalb überzeugt, keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen zu können. Hunde sind im öffentlichen Verkehr erlaubt. Es hätte also vorkommen können, dass ein anderer Fahrgast seinen Vierbeiner mitführt oder die Sitze von einer früheren Fahrt kontaminiert sind. Die Dame nahm deshalb für alle Transporte ihr Privatauto und machte die Autokosten als Krankheitskosten geltend. Auch sie kam nicht durch (Steuergericht Basel-Landschaft).

Eine Bernerin mit chronischer Depression rief immer wieder eine 0901-Servicenummer der Swisscom an, die psychologische Beratung per Telefon anbot. In einem einzigen Jahr kamen als Folge dieser Konsultationen Telefonkosten von mehr als 60'000 Franken zusammen. Der steuerliche Abzug wurde verweigert (Bundesgericht).